



Der Grosse Landrat der Landschaft Davos Gemeinde – Abriss der Geschichte des Gemeindeparlamentes der grössten Stadt in den Alpen

Die heutige Verfassung, d.h. die Gemeindeordnung, der Landschaft Davos Gemeinde datiert aus dem Jahre 1919. In den ersten siebenzig Jahren wurden lediglich geringfügige Änderungen vorgenommen, die Struktur und die Kompetenzen der Behörden unverändert belassen, trotz völlig gewandelter Umwelt. In zwei grossen Reformschritten, der eine anfangs der neunziger Jahre und der zweite in den vergangenen drei Jahren, wurden für den Grossen Landrat, das Gemeindeparlament, die strukturellen und organisatorischen Grundlagen für das 21. Jahrhundert geschaffen. In den Jahren von 1988 bis 1991 wurde die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative samt Regelung der Unvereinbarkeiten eingeführt. Im Herbst 2000 und Frühjahr 2001 erhielt der Grosse Landrat angemessene Finanzkompetenzen und die Geschäftsprüfungskommission, welche noch immer direkt vom Volk als eigenständiges Organ gewählt worden war, wurde als parlamentarische Kommission ins Gemeindeparlament integriert.

1. Einleitung

Die Verfassung (so werden im Kanton Graubünden die Gemeindeordnungen vielerorts bezeichnet) der Landschaft Davos Gemeinde datiert vom 19. März 1919 und gilt, von Teilrevisionen abgesehen, bis heute. Die erste grundlegende Revision erfolgte am 12. April 1979 mit der Einführung des Frauenstimmrechts. Eine weitere, bedeutendere Revision brachte am 16. März 1986 eine Anpassung der Kompetenzen der Behörden. Die weiteren wichtigen Revisionen sind Gegenstand dieses Beitrages und werden nachfolgend im Detail dargestellt.

Die Landschaft Davos Gemeinde ist eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden. Der Name "Landschaft" erklärt sich mit der Vorortstellung im Zehngerichtebund, der 1803 im Kanton Graubünden aufgegangen ist. Die Landschaft Davos Gemeinde umfasst eine Fläche von ca. 252 km² und ist damit die zweitgrösste Gemeinde der Schweiz. Die ständig wohnhafte Bevölkerungszahl beträgt, ohne saisonale Schwankungen, ca. 13'000, dazu kommen rund 25'000 Gästebetten.

Der Grosse Landrat, das Gemeindeparlament, zählt 17 Mitglieder, die sich in der

Regel einmal monatlich zu Sitzungen treffen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und beginnt immer am 1. September. Der Grosse Landrat kennt offiziell keine Fraktionen der Parteien, die Mitglieder erhalten ein sehr geringes Sitzungsgeld. Weitere Leistungen, z.B. an die Parteien, sind unbekannt. Die Gemeindeexekutive wird vom fünfköpfigen Kleinen Landrat gebildet. Er steht unter dem Vorsitz des Landammanns, der ein Vollamt bekleidet. Die übrigen vier Mitglieder sind zu 40 % entschädigt. Der vollamtliche Landschreiber ist der Sekretär beider Behörden.

2. Bis zur Gewaltenteilung von 1989

Die Gewaltenteilung wurde in der Landschaft Davos Gemeinde erst mit der Volksabstimmung vom 25. September 1988 eingeführt. Bis zu diesem Datum kannte die Landschaft Davos Gemeinde keine Trennung zwischen Legislative und Exekutive. Der Landammann präsidierte nicht nur die Exekutive, sondern auch das Gemeindeparlament. Die Exekutivmitglieder waren als Legislativmitglieder voll stimmberechtigt. Ein erster Anlauf, die Gewaltenteilung in der Landschaft Davos einzuführen, scheiterte im April 1980 an der Urne.

Ein neuer Anlauf im Jahre 1988 ging auf die Initiative eines Mitgliedes des Grossen Landrates zurück. Um die Erfolgsaussichten der Vorlage nicht zu gefährden, wurde sie auf die reine Gewaltenteilung beschränkt, d.h. weitere sich gleichzeitig ergebende Fragen wie Amtsdauern, Unvereinbarkeitsregelungen etc. wurden in separate Vorlagen ausgegliedert.

Die bis zu diesem Zeitpunkt in den Grundzügen seit 1919 geltende Regelung war durch folgende Eigenarten geprägt:

- Der fünfköpfige Kleine Landrat, die Exekutive, war gleichzeitig Mitglied des insgesamt 19-köpfigen Grossen Landrates, dem Gemeindeparlament. Die fünf Mitglieder des Kleinen Landrates hatten gegenüber den weiteren 14 Mitgliedern des Grossen Landrates ein stimmenmässig zu starkes Gewicht, da die Meinung herrschte, der Kleine Landrat sei auch im Grossen Landrat an das Kollegialitätsprinzip gebunden. In diesem Fall

waren von den übrigen Mitgliedern nur mehr fünf Stimmen nötig, um eine Mehrheit zu erreichen. Dieses Übergewicht war noch dominanter, wenn das Parlament nicht vollzählig anwesend war.

- Darüber hinaus leitete der Landammann, als Präsident der Exekutive, auch die Sitzungen des Grossen Landrates und nahm an den Diskussionen aktiv teil. Diese Kumulation von Funktionen war in der Schweiz nicht gerade üblich und widersprach auch allen Lehrmeinungen zur Gewaltenteilung.

Aus dieser Zeit ergeht das Bonmot, dass der Landammann zuerst in der Exekutive und dann auch im Grossen Landrat Beschlüsse mit Stichentscheid erwirkt habe, die dann vom Volk mit grosser Mehrheit an der Urne bestätigt worden seien. Wie dem auch sei, die Behördenstrukturen bis 1989 dürfen, auch objektiv im Rückblick gesehen, als nicht gerade demokratisch vorbildlich bezeichnet werden.

3. Einführung Gewaltentrennung und Unvereinbarkeitsbestimmungen

Die Revision vom 25. September 1988 führte dazu, dass auch in Davos eine klassische, in der Schweiz übliche Trennung von Exekutive und Legislative mit Beginn der Amtsdauer ab 1. Sept. 1989 eingeführt wurde. Das Gemeindeparlament, der Grosse Landrat, wurde um drei Mitglieder auf 17 Personen, aufgestockt. Die Exekutive, der Kleine Landrat, wurde bei fünf Mitgliedern belassen.

Die Mitglieder beider Behörden werden bis heute im Majorzverfahren gewählt, wobei Davos eine besondere Berechnung des Majorzes kennt: Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt und die nächsthöhere Zahl bildet das absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidaten, als Sitze zu vergeben sind, das absolute Mehr, so entscheidet die höhere Stimmenzahl. In einem zweiten Wahlgang – was praktisch nur bei Einzelwahlen vorkommt – ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.



Der Grosse Landrat erhielt ein eigenes Präsidium, bestehend aus den jeweils für ein Jahr gewählten Präsidenten und Vizepräsidenten. Seit dieser Zeit hat es sich auch eingebürgert, dass der Vizepräsident im kommenden Jahr als Präsident gewählt wird. Dies war bisher immer der Fall.

Die Trennung Exekutive hier, Legislative da wurde aber bis heute noch nicht vollständig durchgeführt. Im Gegensatz zur klassischen Lösung eröffnet noch immer der Landammann als Vorsitzender der Exekutive die erste Sitzung des Parlamentes jedes Amtsjahres und jeder Amtsdauer. Der Landammann führt auch die Wahl des Präsidenten durch. Das Institut des Alterspräsidenten ist im Davoser Gemeindeparlament unbekannt.

Diese für die Landschaft Davos Gemeinde grundlegende Reform ist bis heute noch nicht konsequent umgesetzt. So wurden wesentliche Elemente, um das Parlament zu stärken, nicht eingeführt bzw. die Gewaltentrennung nicht vollumfänglich umgesetzt:

- Die Geschäftsprüfungskommission GPK war nicht ins Parlament integriert, sondern unterstand weiterhin als eigene Behörde direkt der Volkswahl. Die GPK nahm darum auch weiterhin während der Budget- und Rechnungsdebatte im Gemeindeparlament Einsitz und konnte Anträge stellen.
- Die Mitglieder des Grossen Landrates waren weiterhin und sind noch immer in diversen Kommissionen mit Exekutivaufgaben vertreten, d.h. sie beraten nicht als parlamentarische Vorbereitungskommission, sondern als Mitglieder von Betriebs- oder Fachkommissionen Geschäfte zuhanden des Kleinen oder Grossen Landrates vor. Dies schränkt die freie Entscheidungsfindung des Parlamentes offensichtlich nicht unerheblich ein. Zurzeit läuft ein Projekt, das diese Interessenkollisionen aufarbeitet und Verbesserungen hervorbringen soll.

Auch wenn mit diesem Schritt zur Gewaltenteilung die Strukturen des klassischen und in der Schweiz allgemein gebräuchlichen Parlamentarismus geschaffen wurden, die Kompetenzen, welche einem Parlament angemessen gewesen wären, waren damit noch immer nicht geschaffen. Beispielsweise hatte der Grosse Landrat die Kompetenz, einmalige Ausgaben in der Höhe von Fr. 150'000.– zu beschliessen, die Exekutive ihrerseits konnte Fr. 25'000.– einmalig ausgeben. Erschwerend war zudem, dass die Landschaft Davos Gemein-

de weiterhin das obligatorische Budget- und Rechnungsreferendum kannte. Vom fakultativen Gesetzesreferendum war keine Rede.

4. Reformen bis 2000

Dieser mutige Schritt aus dem Jahre 1988, wirklich grundlegende Änderungen in den Strukturen der Behörden der Landschaft Davos Gemeinde vorzunehmen, führte in der nächsten Jahren zu zwei kleineren Anschlussreformen, die sich indirekt auch auf die Legislative auswirkten.

In einer ersten Vorlage vom 5. März 1989 wurden die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Ämtern und Funktionen in der Landschaft neu geregelt. Solche Bestimmungen würden, wie es in der Abstimmungsbotschaft hiess, "der Verwirklichung der Gewaltenteilung dienen. Gesetzgebende (Legislative) und gesetzessuchende Gewalt (Exekutive, zu der auch die Verwaltung zu zählen ist) sowie die richterliche Gewalt (Judikative) sollen nicht nur organisatorisch, sondern auch personell getrennt sein". Folge davon war, dass nun niemand mehr einer vorgesetzten Gemeindebehörde angehören durfte, der haupt- oder nebenberuflich in einem Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde stand. Bei einer allfälligen Wahl musste er sich zwischen Amtsantritt und Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses entscheiden.

Mit einer weiteren Vorlage vom 8. Dezember 1991 wurde der Kleine Landrat auf Beginn der Amtsdauer vom 1. September 1992 durch die Einführung des Departementalsystems mit fünf Departementen "modernisiert". Direkte Auswirkungen hatte dies auf das Parlament nicht, führte aber dazu, dass die nun als Departementsverantwortliche auftretenden Exekutivmitglieder in ihrer allgemeinen Stellung gegenüber dem Parlament nochmals gestärkt wurden. Denn wie wir ja wissen, trotz Gewaltenteilung im Jahre 1989, fehlten dem Parlament die Instrumente, um der Verwaltung als gleichwertiger Partner entgegenzutreten zu können.

Mit dieser Vorlage schloß der Reformeifer in der Landschaft Davos Gemeinde wieder ein. Dem Volk wurde lediglich am 2. März 1997 eine Vorlage zur Einführung des fakultativen Referendums für Jahresbericht und Jahresrechnung unterbreitet. Diese wurde, obwohl im Parlament nicht unumstritten, deutlich angenommen. Das Referendum wurde seit 1997 auch nie ergriffen.

5. Strukturreformen ab 2000

Gegen Ende der neunziger Jahre entwickelte sich in der Landschaft Davos Gemeinde wieder ein Klima für Reformen. Ausgehend von einem parlamentarischen Vorstoss, der die Frage der Präsidien von Landschaftskommissionen zum Inhalt hatte, erreichte der Kleine Landrat, dass der Grosse Landrat der abgeänderten Motion zustimmte, welche nun eine umfassende Ist-Zustandsanalyse unter dem Titel "Zukunftsweisende Strukturen für die Landschaft Davos" ermöglichte. Der Schlussbericht der beauftragten Firma OBT AG, St. Gallen, wurde dem Grossen Landrat am 10. Dezember 1998 präsentiert.

Der Bericht mit einem ganzen Katalog von Vorschlägen für notwendige und nur wünschbare Massnahmen wurde vom Grossen Landrat, den politischen Parteien und der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen. Die bisher umgesetzten und die noch geplanten Projekte mit Bezug auf den Grossen Landrat werden nun kurz vorgestellt.

5.1 Finanzkompetenzen

Wie schon unter Ziff. 3 erwähnt, waren die Finanzkompetenzen der Davoser Behörden ungewöhnlich tief angesetzt, und zwar in zwei Aspekten: Zum einen im Verhältnis zur Grösse des kommunalen Finanzhaushaltes und zum anderen für eine Gemeinde mit Parlament. Der Handlungsbedarf war seit längerem geradezu virulent. Da Anpassungen der Finanzkompetenzen grundsätzlich als heikle Vorlagen gelten, wurde die Inangriffnahme immer wieder hinausgeschoben.

Das Gesamtprojekt "Zukunftsweisende Strukturen für die Landschaft Davos" bot nun einen Aufhänger, diese Fragen in einem grösseren Zusammenhang anzugehen. Das Projekt wurde mit einer gemischten Arbeitsgruppe aus Vertretern des Grossen Landrates, der Exekutive und der Verwaltung in Workshops vorbereitet. Anschliessend wurde ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Das Vernehmlassungsverfahren bestätigte den Handlungsbedarf ohne Vorbehalte und bestätigte, dass der eingeschlagene Weg richtig sei. Lediglich der Vorschlag zur Einführung des fakultativen Referendums für Budget und Steuerfuss stiess auf grossen Widerstand.

Die Auswertung der Vernehmlassungen führte wieder die gemischte Arbeitsgruppe durch, welche dann auch dem Kleinen Landrat den Entwurf für eine Vorlage ans



Parlament vorlegte. Der Kleine Landrat folgte im wesentlichen den Anträgen der Arbeitsgruppe und verzichtete gegenüber dem in der Vernehmlassung gegebenen Fassung auch auf das fakultative Referendum für Budget und Steuerfuss.

Die Vorlage des Kleinen Landrates parierte trotz vielen kleinen Abänderungsanträgen praktisch unverändert die Beratungen im Grossen Landrat. Sie wurde in der Volksabstimmung am 26. November 2000 mit 1502 zu 612 Stimmen angenommen. Nachfolgend eine Tabelle der wichtigsten Veränderungen immer mit dem Vergleich zur bisherigen Regelung:

Kategorie \ Organ	Kleiner Landrat	Grosser Landrat	Volk (fak. Referendum)	Volk (obl. Referendum)
Durch das Budget genehmigte Ausgaben	Unbeschränkt Budgetantrag (wenn gesetzliche Grundlage vorhanden)	– Budgethoheit (wenn gesetzliche Grundlage vorhanden)	–	– Allgemeines Budgetreferendum (keine Änderung)
Neue einmalige Ausgaben	bis 150'000.00 (bisher: bis 25'000.00)	150'000.00 bis 1'000'000.00 (bisher: bis 150'000.00)	1'000'000.00 bis 2'000'000.00	über 2'000'000.00 (bisher: über 150'000.00)
Neue, wiederkehrende Ausgaben	bis 15'000.00 (bisher: bis 5'000.00)	15'000.00 bis 100'000.00 (bisher: max. 30'000.00)	100'000.00 bis 300'000.00	über 300'000.00 (bisher: über 30'000.00)
Beschlussfassung über Beteiligungen, Bürgschaften und Gewährung von nicht mündelsicheren Darlehen	bis 50'000.00 (wie bisher, keine Änderung)	50'000.00 bis 200'000.00	200'000.00 bis 300'000.00	über 300'000.00 (wie bisher, keine Änderung)
Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Verpfändung von Grundeigentum	bis 750'000.00 (bisher: bis 50'000.00)	750'000.00 bis 1'500'000.00	1'500'000.00 bis 2'000'000.00	über 2'000'000.00 (bisher: bis 300'000.00)
Nicht-teuerungsbedingte Nachtragskredite	bis 100'000.00	über 100'000.00	über 200'000.00	–
Teuerungsbedingte Nachtragskredite	Kleiner Landrat abschliessend			

Mit dieser Neuregelung, die im Vergleich zur vorherigen Lösung als Quantensprung bezeichnet werden darf, erfuhr das Davoser Gemeindeparlament eine Aufwertung und verfügt nun endlich über die Budgethoheit, das wichtigste Recht eines Parlaments. Die Vorlage hat mit der Einführung des fakultativen Finanzreferendums auch einen wesentlichen Beitrag zur Verwesentlichung der demokratischen Prozesse in der Landschaft Davos Gemeinde geleistet. Wenn sich die Landschaft Davos Gemeinde schon ein Gemeindeparlament leistet, so soll dieses auch über angemessene Kompetenzen verfügen: Es ist zweifelsohne so, dass anspruchsvolle Arbeit mehr motiviert. In diesem Sinne ist der erfolgreiche Abschluss dieses Projektes geradezu als revolutionär für Davos zu würdigen.

5.2 Eingliederung der GPK ins Gemeindeparlament

Nachdem im Herbst 2000 dem Parlament die Kompetenzen gegeben worden waren und im gleichen Zug auch der Spielraum der Exekutive erhöht worden war, musste

nun auch ein entsprechendes Kontrollinstrument dem Grossen Landrat in die Hand gegeben werden.

Wie schon in Ziffer 2 erwähnt, bestand in der Landschaft Davos Gemeinde weiterhin neben Exekutive und Legislative eine eigenständige, fünfköpfige GPK, die direkt vom Volk gewählt wurde. Wie man sich unschwer vorstellen kann, war der Einfluss der GPK aufgrund der fehlenden institutionellen Einbindung – sie wurde unverändert seit 1919 in der Gemeindeverfassung mitgezogen – beschränkt. Sie hatte weder im Kleinen Landrat noch im Grossen Landrat ein Recht zur Einsitznahme, die Budget- und Rechnungssitzungen ausgenommen.

Wie bei den Finanzkompetenzen war auch in diesem Punkt im Rahmen des Gesamtprojektes "Zukunftsweisende Strukturen für die Landschaft Davos" klar aufgezeigt worden, dass Handlungsbedarf bestand. Auch dieses Projekt wurde mit einer gemischten Arbeitsgruppe aus Vertretern des Grossen Landrates, der Exekutive und der Verwaltung in Workshops vorbereitet und begleitet.

Am Schluss hatten nur mehr zwei Varianten zur Diskussion gestanden: Beibehaltung des Status quo mit Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Parlament oder eben, wie in der Schweiz üblich, Integration in die Legislative. Die Beibehaltung einer externen, spezialisierten Revisionsfirma als eigentliche Rechnungsprüfungsstelle war bei allen diskutierten Varianten vorausgesetzt.

Der Handlungsbedarf war überall, auch bei der damaligen GPK unbestritten. Diese setzte sich aber für die "Verbesserung" des Status quo ein, weil ihrer Auffassung nach eine eigenständige GPK unabhängiger arbeiten könne und wegen der Volkswahl eine erhöhte Legitimität geniesse.

Schliesslich entschied sich der Grosse Landrat für die Integration der GPK in das Gemeindeparlament. Um den vor allem in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen, wurde

- die Grösse der Kommission auf fünf Mitglieder (bei 17 Parlamentariern) festgelegt, um auch kleinen Parteien die Einsitznahme zu ermöglichen;
- der Grosse Landrat gesetzlich verpflichtet, keiner Partei die Mehrheit in der GPK zu gestatten;
- die jährliche Präsidentenwahl festgeschrieben und die direkte Wiederwahl ausgeschlossen.

Auch diese Vorlage wurde vom Souverän in der Volksabstimmung vom 4. März 2001 mit 1555 zu 1042 Stimmen angenommen. Der Grosse Landrat wählte am 4. September 2001 in seiner konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerungswahlen erstmals die GPK nach dieser neuen Regelung. Es kann darum noch kein Erfahrungsbericht abgegeben werden.

6. Ausblick in die Zukunft

Die Gemeindestrukturen wurden seit der Beschlussfassung über die Gemeindeordnung im Jahre 1919 während Jahrzehnten unverändert weitergeführt. Damit befand sich Davos in guter Gesellschaft in der Schweiz, sind doch praktisch alle politischen Strukturen in Bund, Kantonen und Gemeinden auf die Mitte des letzten Jahrhunderts zurückzuführen.

Durch zwei grossangelegte Reformbewegungen, die in beiden Fällen ihren Ursprung in parlamentarischen Vorstössen hatten, erreichte die Landschaft Davos Gemeinde weitreichende Veränderungen der politischen und Behördenstrukturen, und zwar immer mit grosser Zustimmung von Parlament und Souverän. In einem



ersten Reformschwung wurde die Gewaltenteilung und in deren Nachgang die Anpassung der Unvereinbarkeitsbestimmungen anfangs der neunziger Jahre eingeführt.

Die zweite Reformwelle ist mit dem Gesamtprojekt "Zukunftsweisende Strukturen für die Landschaft Davos" verbunden. Mit den Änderungen der vergangenen zwei Jahre – neue Finanzkompetenzen und Eingliederung der GPK ins Parlament – die alle dank diesem Grossprojekt eingebracht werden konnten, hat sich Davos eine zeitgemässe und für die Zukunft gerüstete Parlamentsstruktur gegeben. Zu den Änderungen des vergangenen Jahres fehlen zwar noch die Erfahrungen aus dem ordentlichen Parlamentsbetrieb weitgehend, aber die ersten Eindrücke zeigen auf, dass sich das Parlament der neuen Mittel bewusst ist und auch gewillt ist, diese im Interesse der Landschaft einzusetzen. Zumindest was die strukturellen und formal-juristischen Voraussetzungen betrifft, hat sich Davos für die Zukunft gerüstet.

Dennoch wäre es zu früh, sich auf dem Erreichten auszuruhen. Die Änderungen haben "nur" die Voraussetzungen auf rechtlicher Ebene geschaffen. Die Umsetzung in der Geschäftsordnung des Grossen Landrates ist noch nicht abgeschlossen, auch muss sich das Parlament eine Praxis mit den neuen Instrumenten aneignen.

Darüberhinaus sind noch weitere Problemkreise anzugehen. So ist die Gewaltenteilung noch immer nicht konsequent vollzogen, da es in der Landschaft Davos Gemeinde weiterhin eine grosse Zahl gemischt zusammengesetzter Kommissionen gibt, in die auch Parlamentarier Einsitz nehmen, obwohl es sich um Kommissionen mit klar exekutiver Aufgabenstellung handelt. Hier läuft ein weiteres Projekt, das sich zur Zeit in der Diskussion mit den betroffenen Kommissionen befindet. Es besteht die Absicht, die Kommissionen neu zusammenzusetzen, deren Aufgaben neu zu definieren und damit auch die Zahl der Kommissionen zu reduzieren.

Die Behörden haben die feste Absicht, den Reformschwung aus dem Gesamtprojekt "Zukunftsweisende Strukturen für die Landschaft Davos" weiterhin beizubehalten und noch für weitere Reformvorhaben zu nützen. Die Landschaft Davos Gemeinde kann heute aus einer Position der Stärke selbständig handeln und es besteht die berechtigte Hoffnung, damit Reformen leichter und sachlicher umsetzen zu können, als wenn man aus einer Zwangslage wie Finanzknappheit oder ähnlichem unter Druck steht.

7. Anhänge

7.1 Parteipolitische Zusammensetzung des Grossen Landrates seit 1989

1989 – 1992	SVP	7
	FDP	6
	SP	2
	CVP	1
	DSP	1
1992 – 1995	FDP	7
	SVP	5
	SP	3
	CVP	1
	DSP	1
1995 – 1998	FDP	8
	SVP	4
	CVP	2
	SP	2
	DSP	1
1998 – 2001	FDP	8
	SVP	4
	CVP	2
	SP	2
	DSP	1
2001 – 2004	FDP	8
	SVP	6
	SP	2
	DSP	1

Im Artikel erwähnte Rechtserlasse können auf der Homepage der Gemeinde Davos www.gemeinde-davos.ch heruntergeladen werden (ab 1.1.2002). Die Verfasser stehen interessierten Personen gerne für Auskünfte zur Verfügung und sind auch bereit, die Botschaften und Volksabstimmungsunterlagen zur Verfügung zu stellen (kanzlei@davos.gr.ch).

Stephan Staub, Rechtskonsulent der Landschaft Davos unter Mitarbeit von Karl Mattle, Landschreiber
E-mail: stephan.staub@davos.gr.ch

7.2 Präsidenten des Grossen Landrates seit 1989

Hanspeter Pleisch	1989 - 1990
Andreas Valär	1990 - 1991
Hans Hoffmann	1991 - 1992
Urs Krähenbühl	1992 - 1993
Peter Weber	1993 - 1994
Luzi Kindschi	1994 - 1995
Vroni Christ	1995 - 1996
Hans Laely	1996 - 1997
Hedy Gadmer	1997 - 1998
Leo Koch	1998 - 1999
Susi Teufen-Prader	1999 - 2000
Hans Peter Michel	2000 - 2001
Reto Flütsch	2001 - 2002

7.3 Frauenanteile im Grossen Landrat seit 1989

Frauenanteil von:	
1989 – 1992	17.65 %
1992 – 1995	23.53 %
1995 – 1998	29.41 %
1998 – 2001	25.53 %
2001 – 2004	25.53 %